

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Land in Sicht!
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Frau Johanna Boettcher
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 12.11.2009
Mein Zeichen: IV 604-212-29.118-10
Meine Nachricht vom: -

Melanie Hansen
Melanie.Hansen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3275
Telefax: 0431 988-3290
PC-Fax: 0431 988-6143275

17. Dezember 2009

§ 10 Abs. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)

Sehr geehrte Frau Boettcher,

*

in Ihrem Schreiben vom 12.11.2009 weisen Sie richtigerweise darauf hin, dass geduldeten Ausländern, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt wird. (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV)

In diesem Zusammenhang sprechen Sie sich dafür aus, dass die Duldung mit der Zusatzbestimmung „Beschäftigung unbeschränkt erlaubt“ versehen werden soll.

Eine aktuelle Abfrage bei den Ausländerbehörden hat ergeben, dass diese grundsätzlich bereits entsprechende Nebenbestimmungen in den o. g. Fällen verwenden.

Zu beachten ist jedoch, dass gem. § 11 BeschVerfV geduldeten Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden darf, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt. Demzufolge kann es in Einzelfällen vorkommen, dass eine entsprechende Nebenbestimmung nicht aufgenommen werden kann.

Wir werden diese Korrespondenz aber zum Anlass nehmen, die Ausländerbehörden bezüglich dieser Thematik zu sensibilisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach

* Anlage des Netzwerkes Land in Sicht
zu § 10 Abs. 2 BeschVerfV, s. folgende Seiten

Land in Sicht! c/o Flüchtlingsrat S.-H. Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel

Norbert Scharbach
Abteilungsleiter für Ausländerangelegenheiten im
Innenministerium Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Netzwerkkoordination

PARITÄTISCHER
Schleswig-Holstein
Krystyna Michalski

Flüchtlingsrat Schleswig-
Holstein e.V.

Johanna Boettcher,
Martin Link

Oldenburger Str. 25
D-24143 Kiel

Tel: 0431-23 93 924

Fax: 0431-73 60 77

LiS@frsh.de

www.frsh.de/landinsicht

12.11.2009

§ 10 Abs. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung / Globalzustimmung

Sehr geehrter Herr Scharbach,

beim Runden Tisch mit VertreterInnen des Innen- und Arbeitsministeriums, der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsgruppe „Hartz IV und Migration“ am 28. Oktober in Ihrem Hause haben wir unter anderem die Frage der Globalzustimmung diskutiert, die geduldete Flüchtlinge mit einem Mindestaufenthalt von vier Jahren in Deutschland betrifft.

Diesen Faden aufnehmend, möchte ich mich hiermit für eine konkrete Änderung der relevanten Verwaltungspraxis einsetzen. Im Falle einer Globalzustimmung zwischen Arbeitsagentur und Ausländerbehörde für diesen Personenkreis kann die Ausländerbehörde allein über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis entscheiden - die Arbeitsagentur muss lediglich über die Zustimmung informiert werden. Nach § 10 Abs. 2 BeschVV ist weder eine Arbeitsmarkt-, noch Bevorrechtigungs-, noch Beschäftigungsprüfung erforderlich („Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt“, § 10 Abs. 2 Satz 1 BeschVV). Zudem wird die Beschäftigungserlaubnis ohne Beschränkung von Geltungsbereich und -dauer erteilt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BeschVV: „Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“).


Angesichts der alleinigen Entscheidungsbefugnis der Ausländerbehörde und des Verzichts auf eine Beschränkung der Geltungsdauer der Beschäftigungserlaubnis ist es den Ausländerbehörden u.E. nach möglich, bei Erlaubniserteilung die vom Gesetzgeber gewollte Zusatzbestimmung „Beschäftigung unbeschränkt erlaubt“ in die Duldung aufzunehmen. Somit wäre für ArbeitgeberInnen auf den ersten Blick ersichtlich, dass einer Einstellung von Seiten der Behörden nichts entgegensteht, was die Arbeitssuche entscheidend erleichtern würde. Damit würde gleichzeitig die vom Gesetzgeber gewünschte Arbeitsmarktintegration (siehe u.a. §§ 104a und b AufenthG) von Flüchtlingen gestärkt und ihre Unabhängigkeit von der öffentlichen Hand gesichert.

Dass eine entsprechende Zusatzbestimmung möglich ist, darauf deutet Punkt 3.10.114 (Arbeitnehmerüberlassung) in den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur BeschVV hin: „Die Ausübung einer Tätigkeit als Leiharbeiter setzt aber voraus, dass auf Grundlage der unbeschränkten Zustimmung eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis in die Duldung aufgenommen wird.“

Weiterhin wäre es aus unserer Sicht wichtig, dass die Ausländerbehörden die Entscheidung über eine Beschäftigungserlaubnis gerade bei ihrer alleinigen Zuständigkeit zügig bearbeiten, da schon im Falle einer Bearbeitungsdauer von mehreren Tagen ein mögliches Arbeitsangebot bereits vergeben sein kann. Dass dies konkrete Verwaltungspraxis ist, melden uns unsere Partner aus dem Netzwerk regelmäßig.

Deshalb bitten wir Sie, in Ausübung Ihrer Zuständigkeit als Fachaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass künftig eine Beschäftigungserlaubnis nach § 10 Abs. 2 BeschVV unverzüglich erteilt und gleichzeitig die Duldung mit der Zusatzbestimmung „Beschäftigung unbeschränkt erlaubt“ versehen wird.

Mit herzlichem Dank für Ihre Rückmeldung und mit freundlichen Grüßen



Johanna Boettcher